

GEMEINSAMER BERICHT

entsprechend §§ 295, 293a AktG

des Vorstandes der **EQS Group AG**, München

und

der Geschäftsführung der **EQS Financial Markets & Media GmbH**, München

zu der

Änderungsvereinbarung vom 11.04.2014
zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 01.01.2008
mit Änderungsvereinbarung vom 01.01.2011

Die EQS Group AG und die EQS Financial Markets & Media GmbH haben am 11.04.2014 eine Änderungsvereinbarung (nachfolgend "**Änderungsvereinbarung**") zu dem zwischen ihnen bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 01.01.2008 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 01.01.2011 abgeschlossen.

Die Änderungsvereinbarung wird der ordentlichen Hauptversammlung der EQS Group AG am 28. Mai 2014 als Änderung eines Unternehmensvertrages gemäß §§ 295, 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt. Die Gesellschafterversammlung der EQS Financial Markets & Media GmbH wird der Änderungsvereinbarung voraussichtlich noch vor der Hauptversammlung der EQS Group AG zustimmen. Zur Unterrichtung der Aktionäre der EQS Group AG und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung erstatten der Vorstand der EQS Group AG und die Geschäftsführung der EQS Financial Markets & Media GmbH gemeinsam nach §§ 295, 293a AktG den folgenden Bericht über die Änderungsvereinbarung.

1. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Zwischen der EQS Group AG (zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages noch firmierend als EquityStory AG) als herrschendem Unternehmen und der EQS Financial Markets & Media GmbH (zum Zeitpunkt des Abschlusses des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages noch firmierend als financial.de AG), als abhängiger Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag. Aufgrund von Artikel 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 ist § 17 Satz 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes neu gefasst worden. Für die Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft ist nunmehr erforderlich, dass eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des gesamten § 302 des Aktiengesetzes „in seiner jeweils gültigen Fassung“ vereinbart wird. Fehlt eine derartige dynamische Verweisung auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in einem Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, muss gemäß § 34 Absatz 10b des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung des Art. 2 Ziffer 5 Buchstabe c) des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 zum Erhalt der körperschaftssteuerlichen Organschaft der Vertrag bis spätestens zum 31. Dezember 2014 korrigiert werden.

Die Änderungsvereinbarung dient dazu, den bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag an diese Gesetzesänderungen anzupassen.

2. Erläuterung der Änderungsvereinbarung

Der bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die EQS Financial Markets & Media GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der EQS Group AG. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sieht hierzu vor:

„1. Die financial.de AG unterstellt sich der einheitlichen Leitung durch die EquityStory AG. Die EquityStory AG ist berechtigt, den Geschäftsführungsorganen der financial.de AG allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen für die Leitung ihrer Gesellschaft zu erteilen. Die Weisungen bedürfen der Schriftform und werden von den Geschäftsführungsorganen der EquityStory AG in vertretungsberechtigter Zahl erteilt. Das Weisungsrecht beginnt erst mit der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister.

2. Die financial.de AG verpflichtet sich, den Weisungen der EquityStory AG zu folgen.

3. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, zu verlängern oder zu beenden.“

- Die EQS Financial Markets & Media GmbH muss ihren Gewinn innerhalb der gesetzlichen Grenzen an die EQS Group AG abführen (Gewinnabführungsregelung). Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sieht hierzu vor:

„1. Die financial.de AG verpflichtet sich, den ganzen ausschüttungsfähigen Gewinn nach § 301 AktG an die EquityStory AG abzuführen.

2. Die financial.de AG kann mit Zustimmung der EquityStory AG aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Freie Rücklagen, die während der Dauer des Vertrages nach § 272 Abs. 3 HGB und § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB gebildet werden, sind auf Verlangen der EquityStory AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Auflösung von Gewinnrücklagen und von Kapitalrücklagen i. S. v. § 272 Abs. 3 HGB bzw. i. S. v. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor Abschluss dieses Vertrages bestanden, darf von der financial.de AG nicht vorgenommen werden und von der EquityStory AG nicht verlangt werden.“

- Die EQS Group AG hat der EQS Financial Markets & Media GmbH etwaige Jahresfehlbeträge auszugleichen (Verlustausgleichsregelung). Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag sieht hierzu vor:

„3. Die EquityStory AG hat jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag iSv § 302 Abs. 1 AktG bei der financial.de AG auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Laufzeit dieses Vertrages in sie eingestellt worden sind. Die restlichen Bestimmungen des § 302 Abs. 3 AktG finden ebenfalls entsprechende Anwendung.“

- Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer der beiden Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

Änderung der Verlustausgleichsregelung

Die Änderungsvereinbarung fasst die bestehende Verlustübernahmepflicht in § 3 Nr. 3 des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages neu, so dass diese eine Verweisung auf den gesamten § 302 des Aktiengesetzes "in seiner jeweils gültigen Fassung" enthält und damit den geänderten gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Verlustübernahmepflicht lautet dann wie folgt:

„3. Es wird eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung vereinbart.“

Die Änderungsvereinbarung bedarf neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der EQS Financial Markets & Media GmbH der Zustimmung der Hauptversammlung der EQS Group AG. Die Änderungsvereinbarung wird wirksam mit Eintragung im Handelsregister der EQS Financial Markets & Media GmbH.

Da die EQS Group AG die alleinige Gesellschafterin der EQS Financial Markets & Media GmbH ist, sind Regelungen über Ausgleich (§ 304 AktG) und Abfindung (§ 305 AktG) für außenstehende Gesellschafter in der Änderungsvereinbarung ebenso wie im ursprünglichen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag nicht erforderlich. Deshalb konnte auch eine Bewertung der EQS Financial Markets & Media GmbH sowie eine Prüfung des Unternehmensvertrages entsprechend §§ 295, 293b AktG unterbleiben.

Der aktuelle Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, die Änderungsvereinbarung, der geänderte Text des gesamten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages, die Jahresabschlüsse und Lageberichte beider Vertragsparteien für die letzten drei Jahre sowie dieser gemeinsame Bericht des Vorstands der EQS Group AG und der Geschäftsführung der EQS Financial Markets & Media GmbH nach § 293a AktG liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der EQS Group AG (Seitzstraße 23, 80538 München) zur Einsichtnahme der Aktionäre aus. Diese Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt. Auf Verlangen werden Abschriften dieser Unterlagen jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos zugesandt; sie sind auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://germany.eqsg.com/de/investor-relations/hauptversammlung> abrufbar.

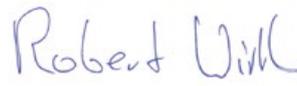
München, den 11.04.2014

EQS Group AG



Achim Weick
(Vorstand)

EQS Financial Markets & Media GmbH



Robert Wirth
(Geschäftsführer)